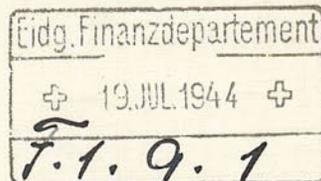


SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK – BANQUE NATIONALE SUISSE
BANCA NAZIONALE SVIZZERA



DIREKTORIUM
DIRECTION GÉNÉRALE

Zürich, den 15. Juni 1944

Herrn Bundesrat E. N o b s ,
Vorsteher des eidg. Finanzdepartements,

B e r n

Hochgeehrter Herr Bundesrat,

Wir beehren uns, Ihnen in der Beilage folgende Berichte zukommen zu lassen, die wir der Abteilung für Auswärtiges beim eidg. Politischen Departement übermittelten:

- I. Die Währungspläne der Alliierten
- II. Die Leistungen der Schweiz zu Gunsten der beiden kriegführenden Parteien
- III. Bedeutung und Tragweite der finanziellen Kraftentfaltung
- IV. Die Schweiz und die internationale Währungsplanung.

Genehmigen Sie, hochgeehrter Herr Bundesrat, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK

W. O. A. O. A. O.
W. O. A. O. A. O.

Beilagen
erwähnt



I. Die Währungspläne der Alliierten.

Einleitend sei eine kurze Uebersicht über die Entstehung und die gemeinsamen Berührungspunkte der bisher veröffentlichten Währungspläne gestattet.

Am 7. April 1943 veröffentlichte das amerikanische Schatzamt den zur Hauptsache von Harry White, dem Leiter seiner Finanzstudienabteilung bearbeiteten Plan eines Stabilisierungsfonds der Vereinigten und Angeschlossenen Nationen. Tags darauf wurde auch das Projekt des Beraters des britischen Schatzamtes, Lord Keynes, für eine Internationale Clearing-Union bekanntgegeben. Ein Vierteljahr später erschien der Plan einer Internationalen Währungsunion des kanadischen Finanzministers Ilesley, und am 20. August wurde die revidierte Fassung des Whiteplanes publiziert, die später noch durch das Projekt einer internationalen Wiederaufbaubank ergänzt wurde. Im Herbst fand sich Lord Keynes erstmals in Washington zur Aufnahme gemeinsamer Besprechungen ein; das Resultat dieser Verhandlungen unter Vertretern der United Nations liegt vor im Projekt eines internationalen Währungsfonds, das Ende April 1944 den Weg in die Oeffentlichkeit gefunden hat.

Neben diesen offiziellen Plänen sind auch andere bekannt geworden, unter denen namentlich der Plan von Alphand und Istel, zweier Vertreter des Freien Frankreichs in den Vereinigten Staaten, und die Projekte von Fraser und Cassel Beachtung gefunden haben. Die folgenden Ausführungen befassen sich jedoch zur Hauptsache mit den Projekten offiziellen Charakters, da diese für die Kenntnis der amerikanischen bzw. englischen Auffassung über die bei der Lösung der Nachkriegsprobleme zu befolgenden Richtlinien besonders aufschlussreich sind.

Die zentralen Aufgaben werden in allen angelsächsischen Plänen einigermaßen gleich definiert: Schaffung einer internationalen Währungsordnung, die einen hohen Grad von Währungsstabilität gewährleistet, die damit zum Wiederaufbau und zur Entwicklung eines gesunden und intensiven internationalen

- 2 -

Handels nach dem Kriege beiträgt, ohne aber anderseits einer Politik des wirtschaftlichen Gleichgewichts und einem guten Beschäftigungsgrad zuwiderlaufen. Die Verfasser der Projekte sehen voraus, dass die Liquidation der ausserordentlichen Salden der Kriegszeit den Schuldnerländern nach der Beendigung des Krieges erhebliche Schwierigkeiten bereiten dürfte. Die in Aussicht genommenen Möglichkeiten der Kreditgewährung oder der Kreditausweitung bilden die realistischen Folgerungen aus der Erkenntnis, dass in der Uebergangszeit eine grosse Zahl von Ländern mit erheblicher Auslandverschuldung und grossen Importbedürfnissen die notwendigen Devisenreserven nicht verfügbar haben werden, die es ihnen gestatten würden, sich wieder in die Weltwirtschaft einzuschalten. Die Pläne gehen schliesslich davon aus, dass gestörte Zahlungsbilanzen und exzessive konjunkturelle Schwankungen keineswegs etwas Schicksalhaftes, Unvermeidliches seien, sondern dass sie vermieden werden könnten, sofern die entsprechenden Massnahmen zur Ueberwindung kritischer Perioden getroffen würden. Voraussetzung jeder Aktion bildet aber ein gewisses Mindestmass internationaler Disziplin; einzelne Autoren betonen denn auch mit Nachdruck, dass jede Kooperation die Handlungsfreiheit des einzelnen Landes beschränken und ihm Verpflichtungen auferlegen müsse, wenn sie es sich anderseits auch angelegen sein lassen, die Eingriffe in die nationale Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten auf ein Minimum zu reduzieren.

1. Der Plan White.

Der Plan White sieht in seiner ursprünglichen wie in seiner revidierten Fassung die Schaffung eines grossen Fonds vor, der den Schuldnerländern jene fremden Valuten verkauft oder kurzfristig vorschiesst, die sie zur Abtragung ihrer kriegsbedingten Salden oder zur Regulierung ihrer übrigen Verpflichtungen benötigen. Seine Aufgabe ist es indessen nicht, die für

- 3 -

den Wiederaufbau benötigten langfristigen Kapitalien bereitzustellen; diese Funktion bleibt der projektierten Bank for Reconstruction and Development vorbehalten.

In den Fonds hätten alle Mitgliedstaaten Einlagen in Gold, Landeswährung und Staatsobligationen zu leisten. Es würde sich also nicht um die Bildung einer homogenen Masse handeln, sondern - abgesehen vom Gold - um eine Zusammenfassung getrennter Guthaben, die in verschiedenen Ländern unterhalten werden. Die Höhe dieser Einlage wäre abhängig von der "Quote" des betreffenden Landes, deren Grösse sich wiederum nach seinem Gold- und Devisenbesitz, dem Umfang der Schwankungen in der Zahlungsbilanz und nach seinem Volkseinkommen richtet. Die Summe der Quoten aller Länder soll den Gegenwert von mindestens 5 Milliarden Dollars erreichen. Es wird keine Berechnungsmethode fixiert; aber ob nun so oder anders gerechnet wird, so hätten nach Zugrundelegung dieser Faktoren die Vereinigten Staaten Anspruch auf eine grössere Quote als jede andere Nation. Das ist insofern von Bedeutung, als die Quote nicht nur das Engagement, sondern auch das Mitspracherecht der einzelnen Mitgliedstaaten in der Verwaltung des Fonds massgebend bestimmt: die Verteilung des Stimmrechts hat bei White, wenn auch nicht in direkter Proportion, so doch in enger Beziehung zur Höhe der Quoten zu stehen, mit der Einschränkung allerdings, dass kein Land mehr als ein Fünftel aller Stimmen auf sich vereinigen darf. Die Quote entscheidet schliesslich aber auch über die Möglichkeiten einer Inanspruchnahme der Kreditfazilitäten des Fonds, - so wenn beispielsweise vorgeschrieben wird, dass die Guthaben des Fonds in der Währung eines Mitgliedstaates die Höhe der Quote nicht übersteigen dürfen. Damit soll einer Immobilisierung der Mittel des Fonds entgegengewirkt, d.h. es soll verhindert werden, dass die Devisen der Gläubigerländer abfliessen und jene der Schuldner das Uebergewicht erlangen.

Das Gold spielt im Plan White eine wesentliche Rolle; das

- 4 -

ist leicht verständlich, wenn man sich vergegenwärtigt, dass die Vereinigten Staaten heute mit einem ausgewiesenen Goldbestand von über 21 Milliarden Dollars rund vier Fünftel des monetären Weltgoldvorrates besitzen. Ein Teil der Einlagen des amerikanischen Fonds muss in Gold erbracht werden; aber auch andere Zahlungen an den Fonds sind in Gold zu leisten. Gold wird frei verwendet als Zahlungsmittel bei internationalen Transaktionen; die Earmarkung von Gold und Ueberträge zwischen solchen Depots sind als besondere Formen des internationalen Zahlungsverkehrs im Plan White ausdrücklich vorgesehen. Die neue Einheit, die Unitas, dagegen dient nur als Rechnungseinheit, in der die Bücher des Fonds geführt werden, ähnlich wie die BIZ in Basel ihre Bücher in alten Schweizer Goldfranken führt.

2. Der kanadische Plan (Plan Ilsley).

Auch im kanadischen Plan ist die Errichtung eines internationalen Fonds vorgesehen, der durch den An- und Verkauf von Devisen und die Gewährung kurzfristiger Devisenkredite die Stabilität der Wechselkurse gewährleisten soll. In seinen Detailbestimmungen weicht das kanadische Projekt vom Plan White ab; im besonderen ist seine Kreditkapazität höher. Die Grundprinzipien aber sind in den beiden Plänen von White und Ilsley dieselben.

3. Der Plan Keynes.

Während der Plan White und der kanadische Plan nach dem Prinzip der Ausgleichsfonds arbeiten - mit dem Unterschied gegenüber den früheren Fonds, dass die Manövriermasse aus verschiedenen Landeswährungen gebildet und international verwaltet wird - ist im britischen Plan die Gründung einer internationalen Bank, der "Clearing-Union", vorgesehen, die die Fähigkeit hat, internationale Kaufkraft zu schöpfen, genau wie eine

nationale Zentralbank die Möglichkeit besitzt, nationale Kaufkraft zu kreieren. Der internationale Zahlungsausgleich erfolgt bei Keynes in der Weise, dass das Schuldnerland in den Büchern der Union belastet, das Gläubigerland entsprechend kreditiert wird. Die Bereitschaft der Mitgliedstaaten, Zahlungen nicht in Gold, sondern durch Gutschrift eines internationalen Giralgeldes entgegenzunehmen, bildet somit die technische Voraussetzung des Clearings. Der Vorteil der englischen Idee gegenüber dem amerikanischen Projekt liegt zweifellos darin, dass ein Schuldnerland nicht erst eine Einlage zu leisten hat, bevor es die Hilfe des internationalen Organs in Anspruch nehmen kann. Andererseits sind die erteilten Kredite oder die Guthaben nur zu weiteren Transfers in den Büchern der Clearing-Union verwendbar; jeder Versuch einer "Barabhebung" müsste das Gebäude zum Einsturz bringen.

Das englische Projekt widerspiegelt deutlich die veränderte Position Grossbritanniens, das seine Stellung als Weltgläubiger wohl auf lange Zeit eingebüsst hat und sich deshalb gewisse Möglichkeiten der Lenkung und Kontrolle durch die Uebernahme der Funktion eines Clearinghauses zu sichern sucht.

Im britischen Plan bestimmt sich die Höhe der Quote nach dem Umfang von Einfuhr und Ausfuhr, wobei zu Beginn der Durchschnitt der drei Vorkriegsjahre als Grundlage genommen und die Quote auf 75% dieses durchschnittlichen Aussenhandelsumsatzes festgelegt würde; später könnte eine Anpassung an neuere Zahlen vorgenommen werden. Auch bei Keynes hat die Quote den Sinn, die Möglichkeiten der Kreditbeanspruchung zu beschränken; die Höhe der Lastschriften auf dem Konto eines bestimmten Landes ist von seiner Quote abhängig. Durch die Begrenzung der Verschuldung mittels der Festlegung einer Quote und der Belastung nicht nur der Debet-, sondern auch der Kreditsalden im Keynes-Plan wird bezweckt, dass die Verschuldung die Leistungsfähigkeit der Exportwirtschaft des "überziehenden Landes" nicht

- 6 -

übersteigt und dass andererseits die Guthaben nicht durch wirtschaftlich unnatürliche Importbeschränkungen unvernünftig geöffnet werden.

Die Clearing-Union Keynes' will auf das Gold zwar nicht verzichten; dagegen soll es in seiner Bedeutung als "governing factor" ersetzt werden durch die neue internationale Bancorwährung, die nach den Worten Keynes' so beschaffen sein soll, dass "ihr Wert weder in willkürlicher Weise - wie etwa durch den technischen Fortschritt in der Goldindustrie - bestimmt wird, noch je nach der Goldreservepolitik einzelner Länder grossen Schwankungen unterworfen ist." Sie soll vielmehr durch die aktuellen, laufenden Bedürfnisse des Welthandels gelenkt werden. Diese internationale Währung soll denn auch beim Ausgleich der letzten Spitzensalden nicht neben, sondern ausdrücklich anstelle des Versandes oder der Earmarkung von Gold treten. Die Zentralbanken behalten zwar das Recht zur Unterhaltung eigener Goldreserven und zum Goldversand untereinander auch unter dem Regime der Clearing-Union, solange sie keine über der Bancorparität liegenden Goldpreise bezahlen; Gold darf auch ausgemünzt und in Zirkulation gebracht werden. Innerhalb der Clearing-Union selbst aber wird nicht nur in Bancor gerechnet, sondern auch bezahlt. Die Möglichkeit der Umwandlung von Bancorguthaben in Gold besteht nur in der einen Richtung; kein Noteninstitut kann gegen sein Bancorguthaben Gold verlangen.

4. Der interalliierte Währungsplan.

Am 22. April 1944 hat Schatzsekretär Morgenthau dem Ausschuss des Senats und des Repräsentantenhauses als Resultat der Washingtoner Besprechungen einen neuen interalliierten Währungsplan vorgelegt. Das neue Projekt stützt sich weitgehend - wenn auch unter äusserlicher Wahrung des Kompromisscharakters - auf die Ideen White's; insofern kann von einem "amerikani-

- 7 -

schen Sieg" gesprochen werden. Es soll ein Ausgleichsfonds mit einer Gesamtkapazität von 8 Milliarden Dollars errichtet werden, in den alle Mitgliedstaaten Einlagen zu leisten haben. Der Gedanke der theoretisch vollkommeneren Clearing-Union Keynes wurde aufgegeben; damit ist aber auch die Gefahr einer internationalen Kreditinflation grossen Ausmasses, wie sie bei Keynes latent bestanden hatte, wenigstens von dieser Seite her ausgeschaltet.

Der neue Fonds ist ein ausgesprochen währungstechnisches Instrument; auf jede weitergehende Funktion wird verzichtet. In der Beschränkung der Kapazität auf 8 Milliarden Dollars liegt der Hinweis auf die Schranken der Tätigkeit: irgendeine Finanzierung des weltwirtschaftlichen Wiederaufbaus, des Importbedarfs der durch den Krieg verwüsteten Länder fällt ausser Betracht. 8 Milliarden Dollars reichen aus, um kleinere Unausgeglichenheiten der Zahlungsbilanzen, die üblichen Schwankungen der Wechselkurse auszugleichen, kaum aber für irgendwelche weitergreifenden Aufgaben. Für die Bereitstellung langfristiger Kredite, wie sie der Wiederaufbau voraussetzt, wurde von White ursprünglich die Bank for Reconstruction and Development in Aussicht genommen; der neue Plan schweigt sich über dieses Institut vollkommen aus.

Es liegen vorderhand keine Angaben darüber vor, wie die Quoten berechnet werden; auch über die Verteilung der Stimmrechte ist man nicht im klaren. Es wird lediglich angedeutet, dass sie ungefähr proportional den Quoten sein sollen. Auf Grund bisheriger Schätzungen für die Quoten der Vereinigten Staaten, Grossbritanniens und der Sowjetunion ist aber damit zu rechnen, dass diese drei Grossmächte mehr als die Hälfte aller Stimmen auf sich vereinigen - sofern sie alle drei den gleichen Standpunkt vertreten. Das letztere braucht keineswegs immer der Fall zu sein.

Das Gold spielt im neuen Plan eine noch wichtigere Rolle

- 8 -

als bei White. Mit 25% der Quote oder 10% der Währungsreserven des Partnerlandes ist die Goldeinlage allerdings geringer als bei White, der sie in seinem revidierten Plan auf 50% der Quote festgesetzt hatte. Mit dieser Herabsetzung der Goldeinlage hat man offenbar auch den ihres Goldes entblössten Ländern Gelegenheit geben wollen, sich am Fonds zu beteiligen. Die gesteigerte Bedeutung des Goldes als internationales Zahlungsmittel offenbart sich im neuen Plan in den Bestimmungen, wonach Mitglieder mit grossen Goldbeständen die Hälfte ihrer Devisenanforderungen in Gold bezahlen müssen und Mitglieder mit steigenden Goldbeständen die Hälfte ihres Goldzuwachses darauf verwenden sollen, ihre eigenen Währungen vom Fonds zurückzukaufen. Die Bedeutung des Goldes wird weiterhin unterstrichen durch den Verzicht auf jede Form einer internationalen Währung; der neue Fonds kennt weder Bancor noch Unitas. Für den internationalen Spitzenausgleich kommt nur die Uebertragung von Gold in Frage.

Auch bei diesem neuen Projekt besteht eine Schwierigkeit darin, zu verhindern, dass die Devisen der Gläubigerländer innert kürzester Zeit abfliessen und an deren Stelle die unverkäuflichen Schuldnerdevisen treten. Wohl scheinen gewisse Vorsichtsmassnahmen in dieser Richtung getroffen worden zu sein, so wenn vorgeschrieben wird, dass die Guthaben des Fonds in einer Währung das Doppelte der Quote des betreffenden Landes nicht übersteigen dürfen, dass durch den Fonds stark gefragte Währungen bewirtschaftet und rationiert werden können. Mit der Einführung derartiger Restriktionen und Beschränkungen stellt sich andererseits aber die Frage, ob der Fonds seinen Aufgaben gleichwohl noch zu genügen vermag. Die Notwendigkeit, zu lavigieren zwischen der Illiquidität des Fonds einerseits und der Einführung von Devisenabgabebeschränkungen, die jeden grosszügigen, nutzbringenden Einsatz der Mittel des Fonds verunmöglichen, wird für die Verwaltung des Fonds keine einfache Sache sein.

*

Die Pläne von White, Keynes, Ilesley und der gemeinsame Entwurf eines interalliierten Währungsfonds sind von offiziellen Stellen veröffentlicht und zum Teil bereits in den Parlamenten zur Sprache gebracht worden. Sie tragen somit amtlichen Charakter; daran ändert die Tatsache nichts, dass die Merkmale des "vorläufigen Entwurfs, der nicht notwendigerweise die Auffassungen der Regierung wiedergibt", in den Einleitungen dieser Dokumente immer sehr betont werden. Anders verhält es sich mit den folgenden Projekten, die im Zuge der Diskussion über die Währungsordnung der Nachkriegszeit von privater Seite bekannt gegeben worden sind.

5. Der Plan Alphant und Istel.

Das im Mai 1943 veröffentlichte Projekt dieser beiden Vertreter des freien Frankreichs in den Vereinigten Staaten - Alphant war früher Finanzattaché der französischen Botschaft in Washington, Istel Finanzberater im Ministerium Reynaud - geht von der Auffassung aus, dass die Zeit für die Schaffung internationaler Organismen im Sinne Whites oder Keynes' noch nicht reif sei, da die Kontrolle des Aussenhandels und des Devisenverkehrs aus verschiedenen Gründen nicht unmittelbar nach Kriegsende aufgehoben werden dürfe. Sie schlagen demgegenüber den Abschluss eines multilateralen Währungsabkommens ähnlich dem Dreimächteabkommen des Jahres 1936 vor, dem sukzessive weitere Staaten beitreten könnten. Im Rahmen dieses Abkommens werden zunächst die gegenseitigen Paritäten der Partnerländer festgelegt; die Stabilität der Kurse wird gesichert durch die Verpflichtung der nationalen Ausgleichsfonds oder Zentralbanken, die Währungen der übrigen Mitgliedstaaten zu den offiziellen Kursen zu kaufen, zu halten oder zu verkaufen, wobei jedoch die Verpflichtung, die Devisen eines bestimmten Partnerlandes zum festgesetzten Kurse anzukaufen und zu halten, auf einen gewissen Betrag beschränkt ist, der zum normalen Aussenhandelsvolumen des betreffenden Staates in Beziehung steht.

- 10 -

Der Plan Alphand und Istel umgeht das Problem der Souveränitätsrechte in geschickter Weise, da er keine einschneidende internationale Kontrolle der inländischen Wirtschafts- und Währungspolitik voraussetzt wie die angelsächsischen Pläne. In seinen praktischen Folgen weicht das französische Projekt von den ersteren jedoch nicht stark ab. Statt dass die Mittel der Notenbank oder des Staates zu Einlagen in einen internationalen Fonds verwendet werden und als solche der eigenen Verfügbarkeit entzogen bleiben - wie in den amerikanischen Plänen -, oder die illiquide Form nicht konvertierbarer Bancorguthaben in London annehmen - wie bei Keynes -, müssen sie im französischen Plan zu Ankäufen schwer veräusserlicher Schuldnerdevisen für eigene Rechnung eingesetzt werden. Wohl ist diese Verpflichtung zur Uebernahme der Devisen einzelner Partnerstaaten beschränkt; in dieser Limitierung des Risikos für die Gläubigerländer liegen aber auch die Grenzen des Nutzens einer derartigen Währungsunion.

6. Der Plan Fraser und der Vorschlag Cassels.

Das Projekt Leon Frasers, des früheren Vorsitzenden der BIZ und jetzigen Präsidenten der First National Bank of the City of New York, setzt ebenfalls keinen neuen internationalen Organismus und keine neue Währung voraus. Vielmehr soll die Relation zwischen Dollar und Pfund stabilisiert und im Golde verankert werden, um auf diese Weise zum Kern einer umfassenden Währungsverständigung werden zu können. Sehr zutreffend stellt Fraser fest, dass die beiden angelsächsischen Mächte nach dem Kriege mehr denn je eine wirtschaftliche Schlüsselstellung einnehmen werden und dass die von ihnen befolgte Politik die zwischenstaatliche Währungsstabilisierung ermöglichen oder vereiteln könne. Wenn die Währungsrelation dieser beiden Wirtschaftsräume gefunden wäre, könnten sich andere Länder - nach Massgabe der Wiederherstellung ihres binnenwirtschaftli-

- 11 -

chen Gleichgewichts - durch Stabilisierung der Wechselkurse von Pfund und Dollar anschliessen.

Fraser übersieht die Wandlungen, die seit Ausbruch des Krieges in der internationalen Stellung Englands eingetreten sind, nicht. Um die Stabilität der Pfund-Dollarrate zu gewährleisten, schlägt er die Gewährung eines Dollarkredits von 5 Milliarden an Grossbritannien vor, ferner die formelle Streichung des Restes der britischen Kriegsschulden aus dem ersten Weltkrieg und ein Moratorium von 5 Jahren für die Abtragung der Lend-Lease-Verpflichtungen.

Auf gleicher Ebene wie Fraser bewegt sich Gustav Cassel, der seine Vorschläge im Oktoberheft 1943 der "Skandinaviska Banken" formuliert hat. Auch nach Cassels Ueberzeugung haben die Vereinigten Staaten und England zunächst einen festen Wechselkurs zu vereinbaren. Denn ohne diesen Fixpunkt lässt sich ein internationales Geldwesen überhaupt nicht denken. Die stabile Pfund-Dollarrelation würde für den ganzen Welthandel von so überwiegender Bedeutung sein, dass jedes andere Land darauf bedacht sein müsste, seine eigene Währung nach dieser Relation auszurichten.

Mit dem französischen Plan, den Vorschlägen Frasers und Cassels sind indessen die von privater Seite veröffentlichten Anregungen für eine währungspolitische Neuordnung nicht abschliessend aufgezählt. In den Vereinigten Staaten haben verschiedentlich führende Bankpolitiker, wie Winthrop W. Aldrich, der Chairman der Chase National Bank, Professor Anderson von der Universität Californien u.a. zu diesen Fragen Stellung bezogen, wobei meist einer Wiederaufrichtung des Goldstandards das Wort geredet wird. Da diese Aeusserungen aber mehr auf amerikanische Verhältnisse und Interessen zugeschnitten sind, kann auf deren Wiedergabe im Rahmen dieses Berichts verzichtet werden.

II. Die Leistungen der Schweiz zu Gunsten der beiden kriegführenden Parteien.

Die Leistungen der Schweiz zu Gunsten der Kriegführenden können nur verstanden und richtig gewertet werden, wenn den Besonderheiten der geographischen Lage und der Entwicklung der wirtschaftlichen Beziehungen zum Ausland in der Zeit vor dem Kriege Rechnung getragen wird. Die Notwendigkeit, dem Lande, der Armee wie der Zivilbevölkerung die lebenswichtigen Güter zu sichern und folgenschwere Störungen der Versorgungslage so weit als möglich auszuschalten, zwingt zur Aufrechterhaltung und Pflege dieser Beziehungen auch in Zeiten des Krieges, unbekümmert darum, auf welcher Seite unsere Aussenhandelspartner in einem Konflikt stehen. Die Durchführung dieser Politik wird erleichtert durch die Tatsache, dass die Schweiz an dem aus freier Entschliessung gewählten Grundsatz vollständiger Neutralität unbeirrt festgehalten hat und sich bemüht, in ihren Leistungen an die kriegführenden Staaten im Rahmen des Möglichen die Parität zu wahren.

A. Die Leistungen zu Gunsten der Achsenstaaten.

Als nach Ausbruch des Weltkrieges die schweizerischen Warenforderungen im Verkehr mit den beiden Achsenländern so stark anstiegen, dass für die Clearingauszahlungen in der Schweiz längere, mehrere Monate dauernde Wartefristen eingeschaltet werden mussten, wirkte sich das nachteilig auf die schweizerische Exportwilligkeit aus. Um Abhilfe zu schaffen, im besonderen um in der schweizerischen Beschäftigungslage keine Verschlechterung eintreten zu lassen, erklärte sich der Bundesrat schliesslich bereit, der Verrechnungsstelle die Beträge vorschussweise zur Verfügung zu stellen, die für die Auszahlung der seit längerer Zeit verfallenen Beträge an die nach Deutschland und Italien liefernden Unternehmungen benötigt

- 2 -

wurden. Nach der Staatsrechnung für das Jahr 1943 beziffert sich der Stand dieser aus Bundesmitteln gewährten Vorschüsse zu Gunsten von Gewerbe, Handel und Industrie auf 385 Millionen Franken. Dabei hat man sich jedoch Rechenschaft zu geben darüber, dass eine gewisse Kreditierung zu Gunsten Deutschlands nicht allein durch den Bund, sondern auch durch die Exportindustriellen selbst in Form der Einhaltung der Wartefrist erfolgt.

Eine weitere Krediterteilung an Deutschland ist im abgelaufenen Jahre in Form der Vorschüsse gegen Kohlenlieferungen vereinbart worden. Sie erfolgt in der Weise, dass seitens der schweizerischen Zentrale für Kohleneinfuhr in Verbindung mit einem Bankenkonsortium zwei deutschen Syndikaten ein Vorschuss von Franken 50.- per Tonne eingeführter Kohle bewilligt wird; bei einer vorgesehenen Jahreseinfuhr von 1,8 Millionen Tonnen dürfte sich die gesamte schweizerische Kohlenkreditverpflichtung somit auf insgesamt 90 Millionen Franken belaufen. Der Bund ist an dieser Kreditgewährung insofern beteiligt, als er die Rückzahlung - die ordentlicherweise durch Kohlenlieferungen bewerkstelligt wird - nach spätestens zehn Jahren zu garantieren hat.

Eine in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzende Leistung zu Gunsten Deutschlands stellen schliesslich die Frankenzessionen der Schweizerischen Nationalbank an die Deutsche Reichsbank dar. Seit Jahren verkauft die Reichsbank der Nationalbank von Zeit zu Zeit Gold in Barren und Münzen, um sich auf diese Weise Frankenguthaben zu beschaffen, die zu Zahlungen an die Schweiz oder an andere Länder - im besonderen Portugal, Spanien, Rumänien - verwendet werden. Durch die Frankenzahlung wird die Lieferwilligkeit dieser Länder wesentlich gesteigert und Deutschland wird damit in die Lage versetzt, sich Waren zu beschaffen, die es auf anderem Wege vielleicht kaum erhältlich machen könnte. Richtig gewürdigt wird diese schweizerische Leistung zu Gunsten Deutschlands indessen erst, wenn man sich

- 3 -

die Reaktion auf alliierter Seite vergegenwärtigt. Es ist naheliegend, dass diese Frankenzessionen an die Reichsbank nicht gerne gesehen werden, weil Deutschland damit die Beschaffung von Devisen und die Bezahlung von Importen erleichtert wird. In diesem Zusammenhange muss ferner an die alliierter Erklärungen über die von Deutschland in den besetzten Ländern beschlagnahmten Vermögenswerte erinnert werden. Ein grosser Teil des von Deutschland zedierten Metalls hat in den letzten Jahren allerdings zur Abwicklung des schweizerischen Zahlungsverkehrs mit anderen Ländern gedient; seit geraumer Zeit ist jedoch als Folge der Erschwerung der Importe eine Verwendung dieses Goldes nur noch in geringem Ausmass möglich.

B. Die Leistungen zu Gunsten der Alliierten.

Die am 14. Juni 1941 erlassene, mit unseren Rechtsauffassungen in Widerspruch stehende Sperre der schweizerischen Guthaben in den Vereinigten Staaten hat die Schweiz wegen ihrer seit Jahrzehnten bestehenden engen wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu den überseeischen Ländern hart getroffen. Im besonderen wurde das Noteninstitut angesichts seiner grossen überseeischen Gold- und Devisenbestände in seiner Bewegungsfreiheit stark behindert; ein erheblicher Teil der Währungsreserven verlor seine Verwendbarkeit als internationales Zahlungsmittel und konnte nicht mehr nach freiem Ermessen so eingesetzt werden, wie es das Interesse der Landesversorgung erfordert hätte. Erschwert wurden die Verhältnisse durch den Umstand, dass Warenkäufe in den Vereinigten Staaten, die eine Verminderung der blockierten Reserven hätten herbeiführen können, durch die amerikanischen kriegswirtschaftlichen Bestimmungen verunmöglicht wurden und dass der Import durch die Blockade und den Mangel an Schiffsraum sich sehr schwierig gestaltete. Dennoch hat sich die Schweizerische Nationalbank bereit gefunden, die aus dem Warenexport,

- 4 -

aus dem Reise- und Versicherungsverkehr, aus Unterstützungszahlungen, aus Zahlungen für die diplomatischen Dienste, für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, usw., anfallenden gesperrten Dollar- und Goldbestände zu einem paritätsnahen festen Kurse entgegensetzen, um auf diese Weise einen Kurszusammenbruch des Dollars in der Schweiz zu verhindern, der nicht nur eine Prestigeeinbusse der ehemaligen Weltwährung nach sich gezogen, sondern auch die Fortsetzung des Exports nach den Vereinigten Staaten infolge der Ueberteuerung der schweizerischen Valuta ernsthaft in Frage gestellt hätte.

Nicht viel anders liegen die Dinge im Verkehr mit den Pfundländern. Die Schweizerfrankenbegehren der Bank von England für die Bezahlung des schweizerischen Exports, für Zahlungen an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, an die in London domizilierten fremden Regierungen, an diplomatische Vertretungen und an die Abteilung für fremde Interessen des eidg. Politischen Departements bewegen sich andauernd auf ansehnlicher Höhe und konnten lange Zeit nur durch die Entgegennahme blockierten Goldes in Uebersee seitens der Schweizerischen Nationalbank befriedigt werden.

Die Bedeutung dieser Leistungen für die Alliierten wird besonders augenfällig, wenn man sich darüber Rechenschaft gibt, in welchem Masse die schweizerischen Währungsreserven seit dem Erlass des amerikanischen Embargos bis in die jüngste Zeit zugenommen haben. Der Bestand an Gold und deckungsfähigen (Dollar-) Devisen bezifferte sich nach dem Ausweis der Nationalbank

am Jahresende 1941	auf 3 550 Millionen Franken
er erhöhte sich bis Ende 1942 um	72 " "
im Jahre 1943 um	auf 3 622 Millionen Franken 618 " "
und bis anfangs Juni 1944 um	auf 4 240 " " 217 " "
	auf 4 457 Millionen Franken.

- 5 -

Die aus der Uebernahme von Gold- und Devisenbeständen resultierende Vermehrung der schweizerischen Geldmenge beziffert sich somit für die letzten $2\frac{1}{2}$ Jahre auf rund 900 Millionen Franken. Vollständig wird das Bild allerdings erst, wenn man diesem Betrag auch noch die Gold- und Deviseneingänge aus dem angelsächsischen Bereich zurechnet, die noch zu erwarten sind. Im ganzen dürfte es sich, auf ein Jahr berechnet, um einen Betrag von etwa 410 Millionen Franken handeln, wobei auf die Exporte der Uhrenindustrie 220 Millionen und auf alle übrigen Exporte nach dem Dollarraum mit Einschluss der Exporte nach Ländern des nahen Ostens und nach Brasilien und Argentinien 190 Millionen entfallen dürften. Für die Nationalbank wird sich der gesamte Dollaranfall auf 270 Millionen belaufen, während der Bund aus Exporten 140 Millionen Franken zu übernehmen haben wird.

Ein weiterer Anfall an Gold- und Dollarbeständen ergibt sich für den Bund im laufenden Jahr aus den Frankenzessionen an das amerikanische Schatzamt, die für die Deckung der amerikanischen Regierungsbedürfnisse bestimmt sind und die sich voraussichtlich auf 100 Millionen Franken belaufen werden.

Für Rechnung des Bundes werden von der Nationalbank schliesslich auch die aus sog. Unterstützungszahlungen herrührenden Dollars hereingenommen, die auf Grund der Zahlen des letzten Jahres mit rund 30 Millionen Franken vorgesehen werden, so dass sich der Totalanfall für den Bund aus den beiden Kategorien der "Regierungsbedürfnisse" und der "Unterstützungen" für das laufende Jahr auf rund 130 Millionen Franken stellt.

Mit den Gold- und Deviseneingängen aus dem Dollarraum erschöpfen sich die von Bund und Nationalbank eingegangenen Verpflichtungen indessen nicht. Am 5. Januar a.c. hat die Nationalbank unter Zustimmung des Bundes mit der Bank von England ein Finanzabkommen abgeschlossen, wonach die Nationalbank der Bank von England Schweizerfranken gegen frei verfügbares Gold in London zediert, wobei die Hälfte zu Lasten des Bundes und

- 6 -

die andere Hälfte zu Lasten der Nationalbank geht. Auf Grund der Frankenzessionen der letzten Monate wird mit einem Goldanfall im Gegenwert von rund zweihundert Millionen Franken gerechnet werden müssen. So betrachtet, stellen die bisherigen Gold- und Devisenaufnahmen und die in diesem Jahr neu übernommenen Verpflichtungen ganz erhebliche Leistungen sowohl des Bundes als der Nationalbank dar. Die Verantwortung, die die Leitung der Nationalbank damit in Bezug auf die Gestaltung der Währungslage, des Geldmarktes und die Entwicklung der Preise in der Schweiz auf sich genommen hat, wiegt nicht leicht. Aber auch dem Bund bringen seine Engagements eine beträchtliche Belastung; seine Gold- und Devisenaufnahmen werden nicht nur neue Aufwendungen zur Folge haben, sondern unter Umständen bewirken, dass der schweizerische Kapitalmarkt für diese Zwecke in vermehrter Masse in Anspruch genommen werden muss.

III. Bedeutung und Tragweite der finanziellen Kraftentfaltung.

Während in den Jahren, die auf den Weltkrieg 1914/18 folgten, Kredite für militärische Aufwendungen vom Parlament nur zögernd bewilligt wurden - diese Ausgaben wurden angesichts des einen dauernden Frieden garantierenden Völkerbundes als überflüssig betrachtet - sah sich der Bund vom Jahre 1933 an infolge der politischen Gleichgewichtsstörungen in Europa gezwungen, die militärische Landesverteidigung zu verstärken. Die Ausbildungsperioden wurden verlängert und die Ausrüstung und Bewaffnung modernisiert. Dass die Einsicht in die Notwendigkeit erhöhter Bereitschaft in weite Kreise gedrungen war, erhellt aus dem Zeichnungsergebnis der im Jahre 1936 aufgelegten Wehranleihe. Für die aufgelegten 80 Millionen wurden 325 Millionen gezeichnet, obwohl der Zinsfuss nur 3% betrug bei einer damaligen Rendite der Staatswerte von annähernd 4 $\frac{1}{2}$ %. Bis Ende 1938 waren auf Grund verschiedener Bundesbeschlüsse insgesamt 211 Millionen für ausserordentliche Rüstungen aufgewendet worden.

Mit dem Kriegsausbruch 1939 gesellten sich zu den Rüstungsausgaben die Mobilisationskosten. Durch Bundesbeschluss vom 30. August 1939 über die Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Erhaltung der Neutralität wurden die rechtlichen Grundlagen geschaffen, die es dem Bundesrat ermöglichten, die notwendigen Anordnungen und Vorkehrungen zu treffen.

1. Die ausserordentlichen Aufwendungen.

a. Militärische und wirtschaftliche Landesverteidigung.

Nach der Botschaft des Bundesrates zur eidg. Staatsrechnung 1943 setzten sich der kriegsbedingte Gesamtaufwand bis Ende 1943 und die mutmasslichen Aufwendungen im Jahre 1944 wie folgt zusammen:

- 2 -

	Bis Ende 1943	Budget 1944	Bis Ende 1944
in Millionen Franken			
<u>1. Wehraufwendungen</u>			
a. Verstärkung der mili- trischen Landesver- teidigung	1 749	500	2 249
b. Aktivdienst	<u>3 379</u>	<u>495</u>	<u>3 874</u>
Zusammen	<u>5 128</u>	<u>995</u>	<u>6 123</u>
<u>2. Kosten und Verluste kriegs- wirtschaftlicher Organi- sationen</u>			
	<u>256</u>	<u>130</u>	<u>386</u>
<u>3. Kosten verschiedener Massnahmen zum Schutze des Landes</u>			
	<u>118</u>	<u>215</u>	<u>334</u>
Total 1 - 3	<u>5 502</u>	<u>1 340</u>	<u>6 842</u>

Bis Ende 1943 waren es somit 5½ Milliarden Franken, die der Bund fur die militrische und wirtschaftliche Landesverteidigung aufwenden musste. Am Ende des laufenden Jahres werden es annhernd 7 Milliarden sein, wenn nicht ausserordentliche Ereignisse diesen Betrag weiter in die Hohe treiben. Diese Milliardenbetrage bekommen noch mehr Relief, wenn man sie mit den Mobilisationskosten von 1914/18 vergleicht, die sich auf 1 200 Millionen beliefen.

- 3 -

b. Arbeitsbeschaffung.

Der Gesamtaufwand für Zwecke der Arbeitsbeschaffung belief sich von 1939 bis Ende 1943 auf 118,4 Millionen; für das Jahr 1944 sind weitere 26,5 Millionen vorgesehen. Gedeckt wurden diese Ausgaben bis Ende 1943 durch eine Entnahme aus dem Währungsausgleichsfonds in der Höhe von 75 Millionen und durch Einnahmen aus der Ausgleichsteuer bei Grossunternehmen des Detailhandels von 12,2 Millionen. Der Ausgabenüberschuss stellt sich somit auf 31,2 Millionen; für Ende 1944 wird er auf 53,7 Millionen geschätzt.

2. Der Geldbedarf des Bundes.

Der Geldbedarf für die ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben des Bundes betrug von 1936 bis 1943 rund 6 Milliarden Franken. Dazu kamen noch 1,8 Milliarden für Anlagen. Der Gesamtbetrag von 7,8 Milliarden gliedert sich wie folgt:

<u>I. Ausgaben</u>	in Millionen Franken	
<u>a. ordentliche</u>		
Rückschläge der Staatsrechnungen, etc.	259	
Hilfeleistungen an private Eisenbahnen	<u>127</u>	386
<u>b. ausserordentliche</u>		
Aufwendungen für die Landesverteidigung und die Kriegswirtschaft sowie verschiedene Massnahmen zum Schutze des Landes	5 502	
Arbeitsbeschaffungsmassnahmen	<u>118</u>	5 620
		<u>6 006</u>
<u>II. Anlagen</u>		
Vorräte bei den kriegswirtschaftlichen Organisationen	150	
Darlehen an S.B.B.	762	
Andere Vorschüsse (Darlehensgewährung an das Ausland)	<u>882</u>	1 794
Ausgaben und Anlagen zusammen		<u>7 800</u>

- 4 -

3. Die Geldbeschaffung.

Der gesamte Betrag von 7,8 Milliarden wurde einerseits beschafft durch Beanspruchung des Kapitalmarktes auf dem Anleiens-wege, durch Plazierung von Reskriptionen im offenen Markte, namentlich bei Bankfirmen und Ausgabe von Wehropferscheinen, andererseits durch Erhebung von Steuern, durch Verwendung von Mitteln der P.T.T. und der Versicherungskasse, sowie durch Heranziehung der Spezialfonds und der Ausgleichsfonds für die Lohn- und Verdienstersatzordnung (Guthaben bei der Staatskasse).

Die Mittel wurden bis Ende 1943 wie folgt aufgebracht:

	in Millionen Fr.
Anleihen	2 859
Kassenscheine	1 320
Wehropferscheine	235
Schatzscheine	<u>1 648</u>
zusammen	6 062
Rückzahlungen	<u>1 920</u>
Nettovermehrung	4 142
Eigene Mittel ¹⁾	1 714
Kurzfristige Schulden	214
Ausserordentliche Steuern	<u>1 730</u>
	<u>7 800</u>

- 1) P.T.T., Versicherungskasse, Spezialfonds, Ausgleichsfonds für die Lohn- und Verdienstersatzordnung (Guthaben bei der Staatskasse), sowie Rückstellungen.

Diese Zahlen sind der Staatsrechnung 1943 entnommen. Zu den einzelnen Posten ist folgendes zu bemerken.

Was zunächst die Aufbringung von Mitteln auf dem Anleiens-wege anbelangt, so sind mit Einschluss der neuesten Anleihe vom April 1944 während der Kriegsjahre insgesamt 3,4 Milliarden neue Gelder dem Bunde zugeführt worden. Dabei ist nicht nur die Höhe des Betrages bemerkenswert, sondern ebenso sehr die Tatsache, dass die Zinsbedingungen wesentlich günstiger waren als im

- 5 -

letzten Weltkrieg. Während die damals in der Schweiz aufgelegten Mobilisationsanleihen zu $4\frac{1}{2}$ und 5% verzinslich waren, musste in diesem Kriege auch für die langfristigen Anleihen nicht über $3\frac{1}{2}$ % hinausgegangen werden. Dank der andauernd hohen Geldflüssigkeit konnten die Anleihen jeweils ohne Schwierigkeiten untergebracht werden. Meist wurden sie ganz erheblich überzeichnet.

Ende April 1944 erreichte der ausstehende Betrag der im offenen Markte, vorwiegend bei den Banken, plazierten Schatzscheine rund eine Milliarde. Es handelt sich hier um kurz- und mittelfristige Papiere, die zu günstigen Bedingungen plaziert werden konnten.

Was die Wehropferscheine anbetrifft, so wurden diese schon beim ersten Wehropfer und neuerdings wieder beim kommenden Wehropfer ausgegeben, um einerseits vorzeitig Mittel zu erhalten und andererseits den Wehropferpflichtigen durch Vorauszahlung die Möglichkeit einer kurzfristigen Anlage zu geben. Die Zeichnung von Wehropfergutscheinen auf das Wehropfer 1945/47 beläuft sich Ende April 1944 auf 141 Millionen.

An ausserordentlichen Steuern sind bis Ende 1943 rund 1,7 Milliarden aufgebracht worden.

Die früheste Fiskalmassnahme zur Finanzierung der kriegsbedingten Aufwendungen ist die Kriegsgewinnsteuer, die der Bundesrat am 12. Januar 1940 beschlossen und am 18. November 1941 verschärft hat. Durch die Kriegsgewinnsteuer wird der Forderung Rechnung getragen, dass wer von den a.o. Verhältnissen profitiert, einen wesentlichen Teil seines zusätzlichen Gewinnes der öffentlichen Hand zur Deckung der kriegsbedingten Aufwendungen zur Verfügung zu stellen habe. Von den eingegangenen Steuerbeträgen wird ein Fünftel einem Fonds zugewiesen, aus dem Steuerpflichtigen nach dem Kriege unter Umständen Steuerrückerstattungen gewährt werden können. Vom Ertrag der Kriegsgewinnsteuer erhalten die Kantone $1/10$ der endgültigen Betreffnisse; dem Bunde verbleiben $9/10$.

- 6 -

Eine Reihe weiterer Fiskalmassnahmen stützt sich auf den Bundesratsbeschluss vom 30. April 1940 über die Massnahmen zur Tilgung der a.o. Wehraufwendungen. Darunter fallen das Wehropfer, die Wehrsteuer und die Warenumsatzsteuer.

Das erste Wehropfer, das "einmalig" gedacht war, entsprang der Absicht, die Rüstungsausgaben mit Rücksicht auf ihre Natur möglichst rasch zu tilgen und den Kantonen das Gebiet der direkten Steuer so bald als möglich wieder uneingeschränkt zu überlassen. Das Wehropfer hatte den Charakter einer verschärferten Vermögenssteuer; sie wurde vom gesamten Reinvermögen erhoben und progressiv ausgestaltet.

Die Wehrsteuer umfasst eine von den Kantonen unter Aufsicht des Bundes jährlich zu erhebende allgemeine Wehrsteuer vom Einkommen, vom Vermögen und von den Tantiemen natürlicher Personen, vom Reingewinn sowie von Kapital und Reserven bzw. vom Reinertrag oder Einkommen und Vermögen juristischer Personen, ferner eine vom Bund an der Quelle erhobene Steuer vom Ertrag inländischer Wertpapiere, der Kundenguthaben bei inländischen Banken und Sparkassen sowie von Lotterietreffern. Den Kantonen verbleiben 30% des Ertrages der allgemeinen Wehrsteuer. Vom Ertrag der an der Quelle erhobenen Wehrsteuer sind 20% an die Kantone nach Massgabe ihrer Bevölkerung zu verteilen.

Das Finanzprogramm vom 30. April 1940 sah ferner die Erhebung einer Warenumsatzsteuer vor. Der Ausführungsbeschluss wurde jedoch erst am 29. Juli 1941 erlassen. Mit der Warenumsatzsteuer werden auch jene Bevölkerungskreise zu Steuerleistungen für die Landesverteidigung herangezogen, die weder durch das Wehropfer noch durch die Wehrsteuer erfasst werden. Der Gesamtertrag der Steuer, die beim Grossisten erhoben wird, verbleibt dem Bunde.

Schliesslich sah der Bundesratsbeschluss vom 30. April 1940 noch eine Entnahme aus dem Währungsausgleichsfonds vor, und zwar 250 Millionen zur Deckung der a.o. Wehraufwendungen

- 7 -

des Bundes und 75 Millionen zur teilweisen Tilgung der Aufwendungen des Bundes für die Arbeitsbeschaffung. Die Kantone erhielten 150 Millionen.

Zur planmässigen Verzinsung und Tilgung der kriegsbedingten Bundesaufwendungen hatte der Bundesrat am 20. November 1942 folgende neue Finanzmassnahmen beschlossen:

1. Erhöhung der allgemeinen Wehrsteuer
2. Erhebung eines neuen Wehropfers
3. Erhöhung der Warenumsatzsteuer
4. Erhebung einer Luxussteuer
5. Ausdehnung des Quellenbesteuerungsverfahrens für Erträge vom mobilen Kapital.

Während die Luxussteuer schon am 31. Oktober in Kraft getreten war, wurden die Erhöhung der Wehrsteuer, die Erhebung eines neuen Wehropfers und die Erhöhung der Warenumsatzsteuer auf den Beginn des Jahres 1943 in Kraft gesetzt. Das neue Wehropfer, das wieder in drei Jahresraten zu bezahlen ist, wird erst in den Jahren 1945 - 1947 fällig.

Die schon im Zwischenbericht des Bundesrates vom 20. November 1942 vorgesehene Verrechnungssteuer wurde auf den 1. Januar 1944 in Kraft gesetzt. Diese erfasst die gleichen Gegenstände wie die an der Quelle erhobene Wehrsteuer. Die Steuer beträgt 15% der steuerbaren Betreffnisse.

Die verschiedenen Einnahmequellen, die zur Deckung der kriegsbedingten Aufwendungen herangezogen bzw. neu erschlossen wurden, erbrachten folgende Beträge:

- 8 -

Einnahmen zur Deckung der ausserordentlichen Aufwendungen für

die Landesverteidigung.

	Bis Ende 1943	Budget 1944 in Millionen Fr.	Bis Ende 1944
1. Ordentliche Einnahmen (allg. Bundeseinnahmen der Verwaltungsrech- nungen 1934 - 1938)	25	-	25
2. Krisenabgabe	71	-	71
3. Währungsausgleichsfonds	250	-	250
4. Kriegssteuern	1 297	400	1 697
zusammen 1 - 4	1 643	400	2 043

Von den Kriegssteuern entfallen auf:

Kriegsgewinnsteuer	163	50	213
Wehropfer	542	10	552
Wehrsteuer	247	130	377
Umsatzsteuer	336	180	516
Luxussteuer	9	-	9
Verrechnungssteuer	-	30	30

Der ausserordentliche Ausgabenüberschuss des Bundes erreichte Ende 1943 den Betrag von 3,9 Milliarden; er dürfte Ende 1944 4,8 Milliarden betragen, indem vorgesehenen Ausgaben in der Höhe von 1 340 Millionen nur 400 Millionen Einnahmen an Kriegssteuern gegenüberstehen werden.

Die finanzielle Belastung der Schweiz aus der gegenwärtigen Kriegszeit liegt ganz überwiegend auf dem Bunde; er trägt die ganze Last der Mobilisationskosten, der Befestigungsbauten und der Bewaffnung und Ausrüstung der Armee. Auf dem Bunde lasten aber auch in der Hauptsache die kriegswirtschaftlichen Aufwendungen. Erwähnen wir die Kosten für die Verbilligung von Brot und Futtermitteln. Erhebliche Mittel erforderte die Anlegung von Warenvorräten bei den kriegswirtschaftlichen Organi-

- 9 -

sationen. Ins Gewicht fällt ferner die im Interesse der Landesversorgung liegende Kreditgewährung an das Ausland.

Auch wenn der Anteil der Steuerdeckung am gesamten kriegsbedingten Finanzbedarf nicht so gross ist wie z.B. in England oder Deutschland, so ist doch die finanzielle Leistung des Schweizervolkes bemerkenswert. Vom Standpunkt der Währung aus ist vor allem zu begrüssen, dass in diesem Kriege, im Gegensatz zum letzten Weltkrieg, die Notenbank stets nur vorübergehend in Anspruch genommen werden musste. Die kurzfristigen Schulden des Bundes bei der Nationalbank konnten stets nach kurzer Zeit wieder durch Anleihsoperationen konsolidiert werden.

Die Schweiz brachte ganz gewaltige Beträge auf für die Zwecke der militärischen, aber auch der wirtschaftlichen Landesverteidigung. Wollte sie aus Gründen der Neutralität die wirtschaftlichen Beziehungen mit den beiden kriegführenden Parteien aufrecht halten, so musste sie beiden Entgegenkommen zeigen: den Achsenstaaten gewährte sie Kredite in erheblichem Ausmass, während sie den Alliierten Schweizerfranken gegen Gold zur Verfügung stellte. In beiden Fällen musste der Bund zur Beschaffung von Mitteln den Kapitalmarkt in Anspruch nehmen.

IV. Die Schweiz und die internationale Währungsplanung.

Die Schweiz als ein Land, das durch seinen Aussenhandel und seine Finanzbeziehungen aussenwirtschaftlich eng verflochten ist, hat an der Rückkehr zu geordneten, stabilen Währungsverhältnissen, die eine Wiederaufrichtung des Welthandels erst ermöglichen, ein besonderes Interesse. Insofern decken sich die Stabilisierungsbestrebungen, die der angelsächsischen Währungsplanung zugrunde liegen, mit unsern eigenen Hoffnungen und Wünschen. Andererseits wird die Schweiz darauf Bedacht nehmen müssen, keine Bindungen einzugehen, die mit der Struktur unserer Aussenwirtschaft - die nicht nach bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Blocks hin, sondern im besten Sinne weltwirtschaftlich orientiert ist - in Widerspruch stehen. Es soll damit nicht gesagt sein, dass die Schweiz bei einer künftigen währungspolitischen Neuordnung nur Vorteile suchen müsse, ohne ihrerseits auch Verpflichtungen zu übernehmen, die für jede Kooperation nun einmal Voraussetzung sind. Doch muss Gewissheit bestehen darüber, dass die Lasten angemessen, d.h. nach der Tragfähigkeit verteilt werden und den kleineren Staaten sowohl das Selbstbestimmungsrecht in wirtschaftlichen Dingen als auch ein ihrer Bedeutung und ihren Verpflichtungen entsprechendes Mitspracherecht gewahrt bleibt.

Leider deuten gewisse Anzeichen in den bisher zur Kenntnis der Öffentlichkeit gelangten Projekten darauf hin, dass die Grundsätze der Gleichberechtigung und Solidarität auf wirtschaftlichem Gebiet noch nicht in dem Masse Allgemeingut geworden sind, wie es vom Standpunkt eines kleineren Landes aus erwünscht sein muss. Es sei in diesem Zusammenhang beispielsweise auf die Verteilung des Stimmrechts in der Verwaltung der geplanten internationalen Organismen hingewiesen, durch die die wirtschaftliche Macht ganz eindeutig in den Händen der Vereinigten Staaten und Englands konzentriert würde.

Von entscheidender Bedeutung für unsere Einstellung gegenüber den Währungsplänen sind die Verpflichtungen, die für die Schweiz mit dem Beitritt verbunden wären. Bei den Stabilisierungsfonds amerikanischer Prägung hätten wir eine Einlage in Gold und Landeswährung zu leisten, als Mitglied der Clearing-Union Keynes' dagegen Zahlungen durch Gutschrift eines nicht-konvertierbaren Giralgeldes entgegenzunehmen. Diesen Auslandsanlagen käme theoretisch wohl die gleiche Bedeutung zu wie den Währungsreserven der Notenbank; praktisch wäre deren Wert aber sehr verschieden. Während wir unter normalen Verhältnissen in der Bemessung des Umfangs und der örtlichen Verteilung unserer Gold- und Devisenbestände im Ausland frei sind und diese ausschliesslich im Interesse der nationalen Wirtschaft einsetzen können, würden die dem internationalen Organismus zur Verfügung gestellten Mittel unserer Kontrolle entzogen bleiben und vielleicht nicht immer so Verwendung finden, wie es unsern Absichten entspricht. Keinesfalls dürfen die Einlagen in die amerikanischen Fonds oder die Bancorguthaben in London als nutzbringende Kapitalanlagen der Schweiz im Ausland angesehen werden, durch die unsere Exportindustrie alimentiert und unsere Ertragsbilanz verbessert werden könnte. Der Einwand, dass diese Einlagen oder Guthaben es der Schweiz andererseits ermöglichen würden, von den Kredit- und Ausgleichsfazilitäten des internationalen Organs zu profitieren, ist kaum stichhaltig, da die Schweiz mutmasslich auch nach dem Kriege ein typisches Gläubigerland bleiben wird, dessen Währung mit Leichtigkeit gegen diejenige unserer Aussenhandelspartner getauscht werden kann.

Bei der Würdigung der sich aus einem Beitritt ergebenden Bindungen hat man sich zunächst darüber Rechenschaft zu geben, dass uns auch der Goldstandard früherer Prägung oder das Dreimächteabkommen aus dem Jahre 1936 gewisse Rücksichten auferlegt hatte, und dass schliesslich die Verhältnisse, die im zwischenstaatlichen Zahlungsverkehr heute herrschen, von Selbstherrlich-

keit ebenfalls ziemlich weit entfernt sind. Die bisher bekannt gewordenen Projekte für die währungspolitische Nachkriegsordnung sind jedoch wenig geeignet, in dieser Beziehung eine Verbesserung herbeizuführen; es ist im Gegenteil Grund zur Annahme vorhanden, dass unsere wirtschaftliche Selbständigkeit durch einen Beitritt zum interalliierten Fonds oder zur Clearingunion im Vergleich zur heutigen Situation weiter eingeschränkt würde und dass namentlich in Dingen der Aussenhandels- und der Währungspolitik auf unsere Autonomie in erheblichem Umfang verzichtet werden müsste. Weiterhin stellt sich die Frage, wie sich die weitgehende Auskunftspflicht, die die bisherigen Entwürfe stipulieren, mit unserer internationalen Finanzierungstätigkeit vereinbaren liesse. Unsere wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zum Ausland würden bis in die feinsten Verzweigungen hinaus kontrolliert, was unserer Exportwirtschaft und dem Auslandsgeschäft unserer Banken und Versicherungen zweifellos nicht zum Vorteil gereichen könnte.

Die bisher veröffentlichten Projekte stellen nach den Erklärungen ihrer Verfasser lediglich Diskussionsgrundlagen dar; der Zeitpunkt ist also noch nicht gekommen, um abschliessend Stellung zu beziehen. Vielmehr dürfte unsere Aufgabe einstweilen darin liegen, die währungspolitische Entwicklung mit aller Aufmerksamkeit zu verfolgen, um später jene Schlüsse ziehen zu können, die der Wirtschaft unseres Landes zum Nutzen gereichen und ihr die gebührende Stellung im internationalen Wettbewerb sichern. Entscheidend wird für uns sein, wie unsere wichtigsten Aussenhandelspartner die Währungsfrage regeln. Präzisere Angaben darüber liegen einstweilen nicht vor und können auch kaum erwartet werden, solange der Krieg nicht beendet ist.

Abschliessend erlauben wir uns, auf unser Schreiben an den Herrn Vorsteher des eidg. Politischen Departements vom 12. Juni 1943 zu verweisen, in dem zu den Währungsplänen von Lord Keynes und Harry White ausführlich Stellung genommen wird. Die grundsätzlichen Erwägungen, die darin enthalten sind, behalten ihre Geltung im allgemeinen auch gegenüber den neuern Projekten.